Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 52 (1955)

Heft: (2)

Rubrik: D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

stützungen für den Vater zu vergüten. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Regierungsrates müssen aber die unterstützungspflichtigen Verwandten wenigstens von dem Zeitpunkt an der Armenbehörde die Unterstützungskosten ersetzen oder Beiträge daran leisten, in welchem sie von der Behörde erstmals dazu aufgefordert wurden (BGE 74 II S. 22; Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Band 44 S. 130, 243, 306, 351; Band 50 S. 331). Der Rekurrent mußte vom 13. August 1953 an damit rechnen, daß er wenigstens gewisse Beiträge an die Kosten der neu laufenden Unterstützung seines Vaters werde leisten müssen; er mußte seine Ausgaben danach richten. Der Rekurrent behauptet auch nicht, daß während der Zeit vom 30. Juli 1953 bis 23. April 1954 seine wirtschaftlichen Verhältnisse ungünstiger gewesen seien als heute, und daß ihm aus diesem Grunde damals kein Unterstützungsbeitrag hätte zugemutet werden können.

4. Unbegründet ist endlich die Befürchtung des Rekurrenten, daß sein Unterstützungsbeitrag sich ohne weiteres erhöhen werde, wenn die Leistungsfähigkeit seines Bruders aus irgendeinem Grunde abnehmen sollte. Mehr als die Beiträge, die dem Rekurrenten von der Vorinstanz auferlegt wurden, würde der Regierungsrat kaum als «den Verhältnissen angemessen» betrachten (Art. 329 Abs. 1 ZGB), solange das Einkommen und die Familienlasten des Rekurrenten unverändert bleiben.

(Entscheid des Regierungsrates des Kts. Bern vom 7. Dez. 1954.)

D. Verschiedenes

Unterhaltsbeiträge geschiedener Eltern für ihre Kinder. Mitspracherecht des unterstützungspflichtigen Gemeinwesens bei der Festsetzung oder Neufestsetzung (Ansichtsäußerung der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern vom 10. Mai 1954).

Wenn Kinder geschiedener Eltern von der Armenpflege unterstützt werden müssen, weil die Unterhaltsleistungen der Eltern nicht genügen, läßt sich die Auffassung vertreten, daß bei der Festsetzung oder Neufestsetzung der Unterhaltsbeiträge der Eltern das unterstützungspflichtige Gemeinwesen an Stelle der Kinder als klagende oder beklagte Partei aufzutreten hat; denn nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gehen nicht nur Verwandtenbeitragsansprüche, sondern auch Unterhaltsansprüche durch Subrogation auf das Gemeinwesen über, das dem Unterhaltsberechtigten an Stelle des Pflichtigen Unterhalt gewährt (BGE 71 IV 204; 78 IV 44 und 213).

Wird dagegen das unterhaltsberechtigte Kind nicht oder noch nicht unterstützt, so haben das Gemeinwesen und die es vertretende Armenbehörde bei der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge der Eltern kein direktes Mitspracherecht. Immerhin ist, wenn die Unterhaltsbeiträge, die die Eltern anbieten, für den Unterhalt des Kindes nicht genügen, der gesetzliche Vertreter des Kindes unseres Erachtens verpflichtet, mit der unterstützungspflichtigen Armenbehörde Fühlung zu nehmen, bevor er zu dem Angebot oder zum Herabsetzungsbegehren eines Elternteils Stellung nimmt. Die Armenbehörde muß Gelegenheit erhalten, den gesetzlichen Vertreter des Kindes auf Tatsachen aufmerksam zu machen, die geeignet sind, die Höhe des Unterhaltsbeitrages zu beeinflussen. Dabei kann es sich aber nur um Tatsachen handeln, die sich auf die Bedürfnisse des Kindes oder die Leistungsfähigkeit der Eltern beziehen. Der Umstand, daß das unterstützungspflichtige Gemeinwesen finanzschwach oder schwerbelastet ist, kann in dieser Beziehung nicht als rechtserheblich gelten.